

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 17/91 BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

**Lee Simcha F. [REDACTED],
H[REDACTED]-Str. 32, G[REDACTED]/Israel,**

- Prozeßbevollmächtigter

**Kläger und Beschwerdeführer,
Rechtsanwälte [REDACTED] und
Dr. [REDACTED], [REDACTED] -**

gegen

**Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
K[REDACTED]-F[REDACTED]-Str. 1, [REDACTED],**

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 15. Juli 1982 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Fuchs, Gärtner und Winter

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 11. Zivilsenats - Entschuldigungssechts - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 23. Juni 1981 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Bundesverkehrsverfahrens trägt der Kläger.

Gründe

Die hier allein in Betracht kommende Entschuldigungsberichtigung nach § 190 BGB verneint das Berufungsgericht, weil es sich nicht überzeugen konnte, daß der Kläger bis zum Beginn der Verfolgung in persönlichen Bereich überwiegend deutsch gesprochen hat. Diese Entscheidung beruht auf einer dem Tatrichter vorbehaltenen Würdigung. Sie weicht nicht von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zu § 190 BGB (Rw 1970, 905) ab und wirft keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung auf.

Das Berufungsgericht hat auch nicht gegen das Verbot der verweggenommenen Beweiswürdigung (BGRiR 1980, 32; 107) verstoßen. Es war zur Würdigung der eidesstattlichen Erklärung von Zeugen befugt und nicht verpflichtet, diese zu laden (BGRiR 1967, 200; 1975, 60 Nr. 21; 1980, 32). Ein Beweis Antrag auf Vernehmung von Zeugen war nicht gestellt.

10

- 3 -

**Im übrigen kann die Mängel eines Verfahrensfehlers
die Zulassung der Revision auch nicht rechtfertigen.**

Mal

Facit



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)